

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 22/2
zur Aufhebung
der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 22/1 vom 16.03.2022
über die angeordnete Aufstallungspflicht von Geflügel und
des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art
mit Geflügel und Tauben im Kreis Pinneberg
vom 29.04.2022

Auf Grund des § 117 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird folgende Anordnung getroffen:

Die **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 22/1 vom 16.03.2022** zur Teilaufhebung der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 21/5 vom 10.11.2021 angeordneten **Aufstallungspflicht von Geflügel** im Kreis Pinneberg sowie zur Fortgeltung des Verbots der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)

wird aufgehoben.

Begründung:

Mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung Nr. 21/5 vom 10. November 2021 hat der Kreis Pinneberg die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Ausstellungen zum Schutz gegen die Geflügelpest für das gesamte Kreisgebiet angeordnet. Die Anordnung der Aufstallungspflicht stützte sich auf Artikel 70 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("Tiergesundheitsrecht") vom 09. März 2016 (Abl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1) sowie auf § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und § 65 der Geflügelpest-Verordnung sowie auf eine Risikobewertung im Sinne des § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung

Die seinerzeitige Seuchenlage in den örtlichen Wildvogelpopulationen entspannte sich zu Beginn des Frühjahrs. Auf der Grundlage einer erneuten Risikobewertung war daher eine teilweise Aufhebung der Aufstallungspflicht vertretbar. So hat der Kreis Pinneberg die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 21/5 mit Wirkung ab dem 17.03.2022 teilweise aufgehoben und durch die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 22/1 geändert. Dabei wurde nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung risikobasiert die Aufstallung des Geflügels auf folgende Gebiete eingegrenzt:

1.1 einen 3000 m breiten Zonenstreifen zur Elbe

betroffene Städte / Gemeinden: Seestermühe, Seester, Neuendeich, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Holm und Wedel

1.2 einem Gebiet mit einem Abstand von weniger als 500 m zur Pinnau zwischen Uetersen (Moorreger Chaussee) und der Mündung in die Elbe.

betroffene Städte / Gemeinden: Seestermühe, Haselau, Neuendeich, Moorrege und Uetersen

In den unter 1.1. und 1.2. genannten Risikogebieten durfte sämtliches Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung (z.B. Voliere), die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten und seitlich überstehenden dichten Abdeckung sowie gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden (Absonderung).

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten (gehaltene Vögel) war weiterhin im gesamten Gebiet des Kreises Pinneberg verboten.

Kreisweit wurde seit dem 14.02.2022 kein mit der Geflügelpest infizierter Wildvogel mehr gefunden. Das Ausbleiben weiterer Nachweise der Geflügelpest in den Wildvogelpopulationen wie auch der weitgehende Abschluss des Vogelzugswendens als gewichtige Indizes für eine weitere Entspannung der Seuchenlage in diesen Naturräumen, hier speziell in den zuletzt noch betroffenen Rast- und Brutgebieten entlang der o. g. Gewässer, gewertet.

Im Land Schleswig-Holstein ist die Zahl der positiv auf Geflügelpest untersuchten Wildvögel allgemein ebenfalls stark zurückgegangen und einige Kreise in der Umgebung haben die Aufstallungspflicht bereits vollständig aufgehoben.

Die Beibehaltung der Aufstallungspflicht und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten (gehaltene Vögel) zum Schutz der Geflügelbestände vor einer Einschleppung der Geflügelpest wird unter tierseuchenfachlichen Aspekten und risikoorientiert für nicht mehr als notwendig angesehen.

Hinweis:

Laut aktueller Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland jedoch weiterhin als hoch eingestuft. Es wird empfohlen, die **Biosicherheitsmaßnahmen in den Geflügelhaltungen** auf hohem Niveau zu halten. Auf die Biosicherheitsmaßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen entsprechend der mit Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 23. November 2021 und die Allgemeinen Verhaltensregeln für Kleinbetriebe mit Geflügelhaltungen und Geflügelhobbyhaltungen des Landes Schleswig-Holstein vom 23.11.2021 wird hingewiesen.

Bekanntgabe:

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6 a des AG TierGesG öffentlich bekanntgegeben. Sie gilt ab dem 30.04.2022.

Verzicht auf Anhörung:

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann im Internet auf der Homepage des Kreises Pinneberg (www.kreis-pinneberg.de) und während der Dienstzeiten im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn eingesehen werden.

Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, Die Landrätin, Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz – Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vetamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Elmshorn, den 29.04.2022

Kreis Pinneberg

Die Landrätin

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Dr. Antje Lange
Amtstierärztin